

Lehnvertrages, die wie Zubehörsstücke des Lehngutes mit diesem auf den Erwerber übergehen. Die gleiche Vorstellung, daß Ministerialen als Reichslehen ihrer Landesherrn angesehen wurden, läßt sich aus einem Rechtsspruch vom Jahre 1194 erschließen. Auf die Frage des Bischofs von Verden urteilte der Markgraf Albert von Meißen, daß, wenn jemand gegen einen Dienstmann der Verdener Kirche einen Rechtsanspruch geltend machen wolle, die Klage gegen den Bischof gerichtet werden müsse und nur vor dem Kaiser *a quo ipse episcopatum et ministeriales cum reliquis attinenciis teneret* ... erhoben werden könne³⁶). Auch für das Recht der im Reichslehnverband stehenden Ministerialen³⁷), in letzter

mannen Ottos in *ministeriales imperii* nur als logische Konsequenz des Rechtsaktes erscheint, wobei der Wortlaut der Urkunde dafür spricht, daß die Ministerialen nicht nur in den Reichslehnverband eingegliedert werden sollten, sondern darüber hinaus die Rechte der im unmittelbaren Reichsdienst stehenden Ministerialen erhalten sollten. (Vgl. zum Begriff der „Reichsministerialen“ unten Anm. 37 und zur Urkunde selbst Karl Brandi, Die Urkunde Friedrichs II. vom August 1235, Quellen und Forschungen zur Braunschweigischen Geschichte 6, 1913). Vgl. auch die Belehnung König Ottokars von Böhmen durch Friedrich II. (1212): ... *quod nos eidem regi Boemie donamus et confirmamus ac in perpetuam possessionem tradimus proprietatem nostram Flos cum ministerialibus cujuscumque fuerint conditionis* ... Huillard-Bréholles, Historia 1, 1, S. 218 f.

³⁶) Wilhelm v. H o d e n b e r g, Verdener Geschichtsquellen 2 (1859) Nr. 35, S. 58 f.

³⁷) Der Begriff der „Reichsministerialen“, der in der Literatur meist unterschiedslos auf alle Formen der Ministerialität, die vom Reiche abhängig waren, angewandt wird, bedarf der Differenzierung. So muß zwischen Dienstmännern, die im unmittelbaren Reichsdienst standen, und solchen, die einem Kronvasallen verpflichtet waren und nur mittelbar im Rahmen des Reichslehnverbandes dem Reiche zugeordnet waren, unterschieden werden. Den Ministerialen in den Territorien, die dem Reichslehnverband angehörten, stand dabei die Gruppe der Dienstmänner, die als allodiale Rechte ihres Dienstherrn betrachtet wurden, gegenüber. Es kann nicht Aufgabe dieser Arbeit sein zu untersuchen, in welchen Landesherrschaften die Ministerialen im 12. und 13. Jahrhundert als Reichslehen oder als allodiale Rechte betrachtet wurden oder bei welchen Herrschaften ihnen bereits eigene Rechts- und Prozeßfähigkeit als freie Vasallen zugestanden waren. Die schon von Julius F i c k e r, Vom Reichsfürstenstande, neu hg. v. P. P u n t s c h a r t 2, 1 (1861—1923) S. 231 gebrauchte Formel, daß die Ministerialen der geistlichen Fürsten zu den Reichsministerialen zählten (vgl. ähnlich auch K. B o s l, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer [1950/51] 1, S. 126 und d e r s., ius ministerialium, S. 322), dürfte in dieser Allgemeinheit kaum zutreffen, auch wenn man unter „Reichsministerialen“ in diesem Sinne alle dem Reichslehnverband angehörenden Dienstmännern versteht. So wurden die Kölner Ministerialen im 12. Jahrhundert wohl als allodiale Rechte der Kölner Kirche aufgefaßt. Nach § 1 des Kölner Dienstrechts von ca. 1154 (hg. v. W. A l t m a n n - E. B e r n h e i m, Ausgew. Urkunden zur Erläuterung der Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter [1920] Nr. 83, S. 165 ff.) leisten sie dem Erzbischof den Treueid *sine aliqua*